NIR. **Niedersächsischer Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen**

Niedersächsischer Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen

Monika Nölting, Wallstraße 34 a, 37154 Northeim

[redacted]

Bearbeitet von: Monika Nölting (Sprecherin)
E-Mail: Noelting@gmx.net
Telefon: 05551 – 589 50 21
Handy: 0162 – 43 55 327

via Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Northeim,
II/715-0103-01/02	NIR/Nö-	02. Juni 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der SDU – Drs. 18/6482
hier: schriftliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen (Zusammenschluss aller Behindertenbeiräte und -beauftragten in Niedersachsen) bedankt sich ausdrücklich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie in der Drs. 18/6482.

Im Ergebnis der Überprüfung möchten wir zunächst folgende „allgemeine“ Ausführungen machen:

Aus unserer Sicht ist es wichtig aufgrund der jüngsten Ereignisse die vorliegenden Gesetze anzupassen. Bei all der notwendigen kurzfristigen und schnellen Lösungen darf aus unserer Sicht sowohl Art. 1 des Grundgesetzes:

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“

als auch Art. 5 Absatz 1, 2 und 3 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) nicht außer Acht gelassen werden:
Artikel 5 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention enthält das Anerkenntnis, dass

- alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind,
- vom Gesetz gleich zu behandeln sind,
- ohne Diskriminierung Anspruch auf den gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

Diese Vorschrift wiederholt und bekräftigt damit die bereits im Internationalen Menschenrechtskodex enthaltenen entsprechenden Regelungen zum Allgemeinen Gleichheitssatz aus Artikel 26 Zivilpakt und Artikel 7 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.
Artikel 5 Absatz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention wiederholt das Verbot der Diskriminierung aufgrund von Behinderung, das bereits in Artikel 4 Abs. 1 der Konvention verankert ist und verlangt einen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, unabhängig auf welchem Grund sie beruht.
Artikel 5 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten ausdrücklich zu geeigneten Schritten, um angemessene Vorkehrungen mit dem Ziel der Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierungen zu treffen. Bereits nach der Definition von „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ in Artikel 2 der UN-Behindertenrechtskonvention wird das Versagen von angemessenen Vorkehrungen als eine Form der Diskriminierung gewertet, die nach Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 4 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention verboten ist.“

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie haben in den vergangenen Wochen deutlich gezeigt, dass bei allen Anpassungen der Gesetze hier noch einmal deutlich mehr daran erinnert werden muss, dass sowohl die Menschenrechte und damit die Gleichbehandlung egal welcher Personengruppen immer im Mittelpunkt stehen müssen.
Dazu haben sich die Staaten verpflichtet. Allein die Tatsache, dass alle Menschen mit Behinderungen zur „Risikogruppe“ gezählt werden zeigt deutlich, dass die hier zitierten Menschenrechte nicht eingehalten werden. Nicht alle Menschen mit Behinderungen sind aufgrund ihrer verschiedenen Erkrankungen bzw. Behinderungen gleich gefährdet und tatsächlich der Risikogruppe zuzuordnen. Wiederum gibt es aber viele schwerst- oder sogar mehrfachbehinderte Menschen, die gegenwärtig eine Exklusion erfahren, ohne zu wissen, wann das beendet sein wird. Daher haben wir uns trotz der Kürze der Zeit sehr intensiv mit den geplanten Änderungen der oben genannten niedersächsischen Rechtsvorschriften aus Anlass der Corvette-19-Pandemie beschäftigt.

Unsere Ausführungen im Einzelnen:

Artikel 1 Änderung des niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

§ 3 a Epidemische Lage von landesweiter Tragweite

„(3) Soweit einer Anordnung nach Abs. 2 Nr. 2 enteignende Wirkung hat, haben die Betroffenen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld.“

Aus unserer Sicht ist der Wortlaut „angemessene Entschädigung“ sicherlich eine häufig benutzte Formulierung. Es hat sich aber gerade in den Wochen seit März 2020 gezeigt, dass es für viele zu erheblichen Problemen gekommen ist bei der „angemessenen Entschädigung“. Wir möchten Ihnen vorschlagen, dass zu konkretisieren oder in der Ausführung genauer zu erläutern, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Auch für die handelnden Personen wird es leichter sein damit umzugehen.
Insgesamt hegen wir starke Zweifel daran, dass es für die „pflegenden Berufsgruppen“ notwendig ist, zusätzlich eine Verpflichtung für medizinisches und pflegerisches Personal vorzusehen. Diese Menschen haben in den vergangenen Wochen unter der Pandemie unglaubliches geleistet. Um sich für diesen Beruf zu entscheiden, braucht es nicht auch noch diese eher abschreckende Wirkung.

Artikel 8 Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

§ 182 Sonderregelung für außergewöhnliche Situationen

(2) 5. „kann bei der Vorbereitung von Beschlüssen des Hauptausschusses die Beteiligung der beratenden Ausschüsse unterbleiben."

In der Praxis zeigt sich, dass es bis heute keine Lösungen gibt für Sitzungen und die Beteiligung der beratenden Gremien. Als NIR beziehe ich mich hier insbesondere nur auf das Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) § 12 (4) Die Landkreise und die kreisfreien Städte richten zu ihrer Unterstützung bei der Verwirklichung der Zielsetzung dieses Gesetzes jeweils einen Beirat oder ein vergleichbares Gremium ein. 2 Näheres wird durch Satzung bestimmt.

Aufgrund der aktuellen Situation wurden wir weder in den Krisenstäben noch bei anderen Dingen beratend einbezogen, die Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen vor Ort betreffen. Selbst der Krisenstab des Landes Niedersachsen teilte bei einigen Pressekonferenzen mit, dass nur durch Erklärungen (Situationsbeispiele) der vor Ort arbeitenden Menschen die Dringlichkeit und Notwendigkeit richtig eingeschätzt werden kann. Aus der zurückliegenden Öffentlichkeitsarbeit von März 2020 bis jetzt sind Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend im Fokus. Seit nunmehr zehn Wochen sind die Eltern, Angehörigen und Betreuer 24/7 im Einsatz, ohne zu wissen wann sie von wo Entlastung bekommen.

Die für die Menschen mit Behinderung errichteten ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB) können den Beratungsbedarf nicht abarbeiten wegen fehlender und sehr verzögerter Informationen.

Wenn, wie jetzt im neuen geplanten § 182 (2) 5. die Beteiligung der beratenden Ausschüsse unterbleiben kann, haben auch die Beiräte für Menschen mit Behinderungen sowie die Behindertenbeauftragten in den Kommunen keine Möglichkeit sich beratend einzubringen und die Interessen von Menschen mit Behinderungen entsprechend zu vertreten. In der Praxis finden keine Beratungen mehr in den entsprechenden Ausschüssen statt, obwohl das als Telefon- bzw. Videokonferenz sicherlich möglich wäre. Wir fordern, gerade bei den Entscheidungen in den Landkreisen und Kommunen die beratenden Gremien einzubeziehen, um „alltagstaugliche" Lösungen für die aus unserer Sicht vorhandenen Probleme möglichst kostenneutral zeitnah zu finden, gemäß NBGG.

Artikel 9 Änderungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

§ 52 c Sonderregelungen wegen der COVID-19-Pandemie

„(1) 2. ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird, ...“ Grundsätzlich stehen wir einer Briefwahl positiv gegenüber.

Möchten aber zu bedenken geben, dass nicht alle Menschen mit Behinderungen und Einschränkungen die Möglichkeit der Briefwahl wählen können. Insofern fordern wir darauf zu achten, dass alle wahlberechtigten Personen auch an den Wahlen teilnehmen können.

Artikel 11 Änderung des niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

3. Dem § 31 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren nur zulässig, wenn kein Mitglied des Personalrates diesem Verfahren widerspricht.“

Wir erlauben uns hier zu bedenken, dass ohnedies unter erschwerten Bedingungen Entscheidungen getroffen werden müssen. Wenn „nur wenn kein Mitglied des Personalrats im Verfahren widerspricht“ ein Beschluss herbeigeführt werden kann, engt man sich unnötig ein (Handlungsunfähigkeit). Die Größe des Personalrats ist sicherlich sehr unterschiedlich und sollte aus unserer Sicht (nur für solche besonderen Ereignisse) etwas aufgeweicht werden. Beispiel: Ein Mitglied des Personalrates ist erkrankt oder ist nicht erreichbar - kann sich nicht äußern über mehrere Wochen – dann können keine Entscheidung über mehrere Wochen getroffen werden?

Sicherlich ein Personalrat trifft sehr sensible Entscheidung, aber wie bereits unter Art. 8 erläutert geht es doch immer um Menschen.

Artikel 14 Änderung des niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

2.b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) „ist eine epidemische Lage nach § 5 Abs. 1 Satz eins des IfSG oder nach § 3a Abs. 1.NGöGD festgestellt, so kann die Landesplanungsbehörde die in der Sätzen 6 und 7 vorgesehenen Äußerungen zur Niederschrift ausschließen, wenn die Entgegennahme von Äußerungen zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwand möglich wäre, ...“

Hier würden wir darum bitten, zu prüfen, ob dieser Schritt wirklich nötig ist. Zur Begründung: gerade unter den beratenden Gremien gibt es viele unterschiedliche Behinderungen, die es notwendig machen diese Möglichkeit der Niederschrift aufrechtzuerhalten. Unser Vorschlag: Niederschrift via Telefon.

Zusammenfassend begrüßen wir die Anpassungen der vorliegenden niedersächsischen Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie. Allerdings fordern wir auch bei solchen Ausnahmesituationen, die eine solche Pandemie mit sich bringt,

- die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderungen
- die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen sowie das vorhandene Potenzial zu nutzen
- Barrierefreiheit im Bereich der digitalen Möglichkeiten (Telefonkonferenzen) unbedingt verankern, z. B. Artikel 11

Wir wissen, was wir benötigen und was erforderlich ist, damit wir gleichberechtigt teilnehmen und teilhaben können, so wie es das Bundesteilhabegesetz vorschreibt. Dabei ist es unumgänglich nicht über uns zu sprechen, sondern mit uns zu sprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Nölling

Sprecherin
des Niedersächsischen Inklusionsrates von Menschen mit Behinderungen